



Covid-19 Schutzkonzept Massnahmen und Empfehlungen für Kegelbahnbetreiber, Unterverbände, Swiss Bowling, Keglerinnen und Kegler

**des Schweizerischen Sportkegler-Verbandes (SSKV)
de l'Association Suisse des Quilleurs Sportifs (ASQS)**

Version Deutsch, Wettkampf 3.0

31. Oktober 2020

Copyright by SSKV



Schweizerischer Sportkegler – Verband

SSKV

Association Suisse des Quilleurs Sportifs

ASQS



www.sskv.ch

Gegründet 1931

Aufgrund der neuen Anordnungen des Bundesrats vom 18. Oktober 2020 gelten für den schweizerischen Sportkegler Verband (im Folgenden SSKV genannt) bezüglich Wettkämpfe folgende Vorgaben (Änderungen grün markiert):

Ausgangslage

- Generell gelten die neuen schweizweiten Verordnungen vom 18. Oktober 2020, welche der Bundesrat gefällt hat, siehe beiliegendes Dokument.
- Spezifisch müssen die kantonalen Vorgaben unbedingt eingehalten werden, da die Kantone eigenständig strengere Massnahmen einführen können!
- Die Maskentragpflicht gemäss den nationalen und kantonalen Vorgaben ist strikt einzuhalten.
- Die Zulassung zu Sportveranstaltungen und Wettkämpfe werden durch die einzelnen Kantone geregelt, welche von den Organisatoren zwingend einzuhalten sind!
- Wenn immer möglich den Abstand von 1,5 Metern einhalten.
- Die Hygienevorschriften des BAG sind weiterhin einzuhalten.
- Es muss gewährleistet sein, dass bei einem positiven Fall alle engen Kontakte rasch informiert werden können. Die Veranstalter müssen also wissen, wer sich täglich auf den Kegelbahnen aufgehalten hat und müssen entsprechende Listen führen.
 - Das gilt für das Aufsichtspersonal, für die Meisterschaftsteilnehmer/innen sowie für allfällige Gäste.

Ziele SSKV

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen.
 - Es können Kontrollen durch die Gesundheitsbehörden stattfinden.
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: «Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikte an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung». Wir verhalten uns vorbildlich, denn dies dient dem Sportkegeln.
- Für die Unterverbände und Wettkampf-Organisatoren: Klare, einfache Regeln, klare Prozesse, pragmatische und günstige Lösungen.
- Für die Kegler/innen: Klare, einfache Regeln und Prozesse. Diese geben Sicherheit. Jeder Kegler/in weiss, was er machen darf und was nicht.

Verantwortlichkeit

- Der SSKV kann die Massnahmen nur empfehlen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Unterverbänden, den Wettkampf-Organisatoren sowie bei allen Keglerinnen und Keglern.
- Der SSKV zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller!
- Der schweizerische Sportkegler Verband benennt einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben resp. für Rückfragen. Kontakt: Daniel Mühlemann, Hangiweg 25, 3214 Ulmiz, muehlemann@sskv.ch

Vorgaben Räumlichkeiten

- Geöffnet: Kegelbahn, Materialraum, WCs und Garderoben; Duschen bleiben geschlossen.
- Befinden sich Restaurationsbereich und Kegelbahn im selben Raum, so sind diese Bereiche durch eine Markierung optisch zu trennen. Auf Mahlzeiten auf Kegelbahnen ist zu verzichten.
- Generelle Elemente wie Toiletten, Türgriffe, Lichtschalter, Stühle, Tische usw. sind durch den Bahnbetreiber resp. Restaurantbetreiber regelmässig zu reinigen und desinfizieren.
- Die Pflegeintervalle dazu sind im Schutzkonzept von Gastro-Suisse definiert.

Vorgaben für die Durchführung von Wettkämpfen

- Die Öffnung der Kegelbahn resp. Sportanlagen ist von der Zustimmung des Betreibers und der einzelnen Kantone abhängig.
- Keglerinnen und Kegler mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Wettkämpfen teilnehmen.
- Der Organisator ist verpflichtet, Keglerinnen und Keglern mit Krankheitssymptomen nicht am Wettkampf zuzulassen.
- Die Organisatoren eines Wettkampfes müssen bei der Meldung einer Meisterschaft einen Covid-19-Beauftragten angeben. Diese Person verantwortet die Sicherstellung aller Vorgaben resp. steht für Rückfragen durch die Gesundheitsbehörden zur Verfügung.
- Es muss täglich eine lückenlose Anwesenheitsliste aller Organisatoren, Keglerinnen und Kegler sowie allfälliger Gäste geführt werden und vier Wochen aufbewahrt werden, zwecks einer allfälligen Rückverfolgung. Angaben sind Name, Vorname, Adresse, Wohnort und Telefonnummer. Wer Angaben verweigert, ist am Wettkampf nicht startberechtigt!
- Die Maskentragpflicht gilt, gemäss Verordnung des BAG,
 - beim Betreten, stehen, sich bewegen und Verlassen der Kegelbahn.
 - beim Absolvieren des Wettkampf-Programmes.
 - generell: wenn der Sicherheitsabstand von 1,5m nicht gewährleistet ist.
- Auf jeder Kegelbahn befindet sich jeweils nur die Person, welche das Programm absolviert.
- Falls möglich, empfehlen wir zwischen den Kegelbahnen Trennwände oder Jalousien aufzustellen!
- Die BAG-Plakate «So schützen wir uns», «Wichtiger denn je» sowie das Plakat von Swiss Olympic «Spirit of Sport» wird aufgehängt.
- Der Organisator stellt die benötigten Desinfektionsmittel auf den Kegelbahnen zur Verfügung.
- Nach Beendigung des Wettkampf-Tages sind das Kugelmateriale (Griff) und die Schaltpulte zu desinfizieren.

Vorgaben für die Keglerinnen und Kegler

Während der Teilnahme des Wettkampfes akzeptieren die Kegler/innen die folgenden Vorgaben:

- Einhaltung der Hygieneregeln vom BAG.
- Einhaltung der nationalen und kantonalen COVID-Bestimmungen.
- Einhaltung der Regeln bezüglich Maskentragpflicht.
- Einhaltung allfällig zusätzlicher Regeln bestimmt durch den Wettkampf-Organisator.
- Startzeiten an Wettkämpfen müssen reserviert und bestätigt sein, keine Spontan-Anmeldung vor Ort!
- Auf das traditionelle „Shake-Hands“ ist zu verzichten.

Gültigkeit

Diese Version des Schutzkonzeptes ist gültig für Wettkämpfe innerhalb des schweizerischen Sportkegler Verbandes ab dem 6. November 2020.